

# Steuerinfo

Februar 2013

## INHALT

1. VERSCHICKEN UND EMPFANGEN VON RECHNUNGEN VIA E-MAIL \_\_\_\_\_ 1
2. FRISTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG INNERHALB DER EU \_\_ 1
3. PRAXISBEZOGENE VORGESCHRIEBENE RECHNUNGS-KLAUSELN \_ 2
4. ZEITPUNKT DER STEUERSCHULD UND DES VORSTEUERRECHTS \_ 2
  - 4.1. WARENLIEFERUNG UND -ERWERB IN DER EU \_\_\_\_\_ 2
  - 4.2. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN SLOWENIEN ODER GRENZÜBERSCHREITEND \_\_\_\_\_ 3
5. VEREINFACHTE RECHNUNGEN UND »STEUER-GUTSCHRIFT« \_\_\_ 3

### 1. VERSCHICKEN UND EMPFANGEN VON RECHNUNGEN VIA E-MAIL

Aufgrund der Zersplitterung der bestehenden Vorschriften für die elektronische Rechnungsstellung in den einzelnen EU-Staaten blieb vieles vom elektronischen Rechnungstellungspotenzial bisher noch ungenutzt.

Neuerdings ist es erlaubt, Rechnungen **im PDF-Format via E-Mail** und nicht mehr nur per normaler Post zu verschicken – unter der Bedingung, dass der Rechnungsempfänger dieser Form des Rechnungsaustausches zustimmt. Somit sind Rechnungen auf Papier den elektronischen Rechnungen gleichgestellt.

Es ist **nicht mehr** notwendig, eine Rechnung zu **stempeln und zu unterschreiben**. Es wird empfohlen, auf der Rechnung den Namen und Vornamen der verantwortlichen Person des Rechnungsausstellers anzugeben.

Die Rechnung kann man im MS-Excel- oder MS-Word-Format oder in einer anderen elektronischen Form versenden. Es wird jedoch empfohlen, die Rechnung **im PDF-Format an die E-Mail-Adresse** des Empfängers zu schicken.

**Die Echtheit der Herkunft** (die Sicherheit der Identität des Lieferers), **die Unversehrtheit des Inhalts** (der Inhalt kann nicht verändert werden) und **die Lesbarkeit der Rechnung** in elektronischer Form oder in Papierform müssen vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung bis zum Abschluss der Rechnungsaufbewahrung sichergestellt werden.

Zu Kontrollzwecken der Finanzverwaltung kann eine Rechnungsübersetzung verlangt werden. Eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung von Rechnungen in Fremdsprachen darf allerdings nicht auferlegt werden.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

### 2. FRISTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG INNERHALB DER EU

Eine wichtige Neuigkeit zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts ist die Einführung folgender Regelung: Die Rechnung ist dem Zahler **spätestens am 15. des Folgemonats auszustellen**, also des Monats, der dem folgt, in dem die steuerbare Lieferung oder Dienstleistung entstanden ist. Sollte die Rechnung nicht bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden, gilt, dass der Steuertatbestand am 15. des Folgemonats entstanden ist.

***Beispiel:** Bei einer Warenlieferung am 28.01.2013 ist es nötig, die Rechnung dem Besteller spätestens bis zum 15.02.2013 auszustellen.*

Für **Warenlieferungen** in einen anderen Mitgliedstaat, **die kontinuierlich** über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat ausgeführt werden, ist es notwendig, die Rechnung **am Ende jeden Kalendermonats** auszustellen.

Im Fall der **kontinuierlichen Dienstleistungserbringung** über einen Zeitraum länger als ein Jahr, bei der der Leistungsempfänger die Steuer schuldet und bei der in diesem Zeitraum keine Abrechnungen oder Zahlungen stattfinden, ist es nötig, die Rechnung **am Ende jeden Kalenderjahres** auszustellen.

www.TaxSlovenia.com

### 3. PRAXISBEZOGENE VORGESCHRIEBENE RECHNUNGS-KLAUSELN

**Warenlieferungen aus Slowenien in einen anderen EU-Mitgliedstaat** verlangen eine der folgenden Klauseln auf der Rechnung:

*»Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. Art. 46 Abs. 1 slow. MwStG.« oder*

*»Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. Art. 138 der Richtlinie 2006/112/EG.« oder*

*»VAT is not charged acc. to the Art. 138 of the Directive 2006/112/EC.«*

Wenn **Dienstleistungen in Slowenien dem Steuerpflichtigen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** erbracht werden, geht die Steuerschuldnerschaft an den Dienstleistungsempfänger über und auf der Rechnung soll eine der folgenden Klauseln stehen:

*»MwSt. geht an den Empfänger gem. Art. 25 slow. MwStG (ZDDO-1) über – reverse charge.«*

*»MwSt. geht an den Empfänger gem. Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG über – reverse charge.«*

*»VAT reverse charge under Article 44 of VAT Directive 2006/112/EC.«*

Für **Baudienstleistungen in Slowenien** gem. Art. 76. a slow. MwStG geht die Steuerschuldnerschaft an den Dienstleistungsempfänger über und auf der Rechnung soll folgende Klausel stehen:

*»MwSt. geht an den Empfänger gem. Art. 76. a slow. MwStG (ZDDO-1) über – reverse charge.«*

Andere Neuigkeiten hinsichtlich Klauseln auf Rechnungen:

- die Angabe **»Gutschrift« / »self-billing«**, falls die Rechnung vom Warenempfänger ausgestellt werden soll,
- im Fall von Reisebüros die Angabe **»Sonderregelung für Reisebüros« – »Margin scheme – Travel agents«**,
- im Fall von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten die Angabe:
  - **»Gebrauchtgegenstände-Sonderregelungen« / »Margin scheme – second-hand goods«**,
  - **»Kunstgegenstände-Sonderregelungen« / »Margin scheme – works of art«** bzw.
  - **»Sammlungsstücke- und Antiquitäten-Sonderregelungen« / »Margin scheme – collector's items and antiques«**.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

### 4. ZEITPUNKT DER STEUERSCHULD UND DES VORSTEUERRECHTS

#### 4.1. WARENLIEFERUNG UND -ERWERB IN DER EU

Im Fall einer steuerfreien Warenlieferung, die für den Versender als steuerfreie Lieferung und für den Empfänger als steuerpflichtiger Erwerb gilt, in einen anderen Mitgliedstaat entsteht die **Verpflichtung zur Steuerberechnung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung**. Wenn die Rechnung nicht ausgestellt ist, entsteht der Steuertatbestand **am 15. des Folgemonats**.

**Die Verpflichtung** zur Steuerberechnung beim durchgeführten **Warenerwerb aus der EU** entsteht:

1. Am Tag der Rechnungsstellung.
2. Wenn die erste Regel nicht erfüllt ist, dann am 15. des Folgemonats nach dem Eintritt des Steuertatbestands (= normalerweise Lieferdatum).

Das **Recht zum Vorsteuerabzug** entsteht (Gutachten der slowenischen Finanzverwaltung vom 20.02.2013 Nr. 4230-750361/2012-2):

1. zum gleichen Zeitpunkt wie die Verpflichtung zur Steuerberechnung, wenn die Rechnung bis zum

Abgabezeitpunkt der UVA (DDV-O) zur Verfügung steht.

2. Falls die erste Regel nicht erfüllt ist, gilt **das Rechnungsempfangsdatum**.

**Beispiel:** Das Lieferdatum ist der 20.02.2013, die Rechnung ist am 28.02.2013 ausgestellt, und am 10.03.2013 dem Rechnungsempfänger übermittelt; die Verpflichtung zur Steuerberechnung und das Recht zum Vorsteuerabzug entstehen in Februar 2013.

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

#### 4.2. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN SLOWENIEN ODER GRENZÜBERSCHREITEND

Die **Verpflichtung** zur Steuerberechnung **bei Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld an den Empfänger übergeht** (Art. 25 Abs. 1/Art. 76. a/Art. 76 Abs. 1 Pkt. 3 slow. MwStG) – unabhängig davon, ob der Auftraggeber in Slowenien oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist –, entsteht:

1. Am Tag der Dienstleistungserbringung.

**Das Recht** zum Vorsteuerabzug entsteht:

1. **Am Tag der Dienstleistungserbringung**, wenn die Rechnung bis zum Abgabezeitpunkt der UVA (slow. DDV-O) zur Verfügung steht.
2. Falls die erste Regel nicht erfüllt werden sollte, gilt **das Rechnungsempfangsdatum**.

**Beispiel:** Die Dienstleistung wurde im Februar 2013 ausgeführt. Die Rechnung wurde am 10.03.2013 ausgestellt, und der Rechnungsempfänger hat sie am 14.03.2013 erhalten. Die UVA für Februar 2013 enthält sowohl die Vorsteuer als auch die MwSt. auf diese Dienstleistung, denn die Rechnung lag zum Zeitpunkt der UVA-Vorbereitung für Februar 2013 vor.

#### 5. VEREINFACHTE RECHNUNGEN UND »STEUER-GUTSCHRIFT«

Eine vereinfachte Rechnung kann für Umsätze bis 100 EUR und für die Rechnungsstellung an Endverbraucher in Anspruch genommen werden. Sie muss mindestens folgende Bestandteile haben:

- das Ausstellungsdatum,
- die laufende Rechnungsnummer,
- die Lieferantendaten, inkl. UID-Nummer, unter der die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung stattfand,
- Beschreibung und Menge der gelieferten Waren oder Dienstleistungen,
- den MwSt.-Betrag in Euro,
- eine eindeutige Verknüpfung auf die ursprüngliche Rechnung, die geändert wurde, falls die ursprüngliche Rechnung nur eine E-Mail oder ein sonstiges Dokument war.

Die Grundregelung für die Rechnungsstellung bejaht, dass die Regeln des Mitgliedstaates in Anspruch genommen werden, in dem die Warenlieferung bzw. Dienstleistungserbringung stattfindet. Eine wichtige Neuigkeit ist auch die Möglichkeit der Ausstellung der Rechnung durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger. In diesem Fall muss auf der Rechnung die Angabe **»Gutschriften (self-billing)«** stehen.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

Kontaktperson:

**Mateja Babič, LL.M.**

Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

Fax: +386 (0)4 235 09 91

E-Mail: [mateja@taxslovenia.com](mailto:mateja@taxslovenia.com)

